

Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLETT DES BDST

STEUERN SPAREN – FÜHREN EINES FAHRTENBUCHS SORGT FÜR SICHERHEIT

Worauf Sie achten sollten



Steuerzahler können die private Nutzung ihres Dienstwagens durch die 1-Prozent-Regelung oder durch ein Fahrtenbuch nachweisen. Während die erste Methode bequem und bei besonders vielen Privatfahrten Vorteile bringt, lohnt sich der Aufwand für ein Fahrtenbuch vor allem bei vielen Dienstfahrten gegenüber der Privatnutzung. Im Fall, den der Bundesfinanzhof (BFH mit Urteil vom 16. Januar 2025, Az. III R 34/22) entschieden hatte, führte der Steuerzahler für einen Dienstwagen, ein Pick-Up kein Fahrtenbuch, da er dieses nur für Dienstfahrten nutze. Als Einzelgewerbetreibender unterhielt er mehrere Fahrzeuge, die ihm und seiner Familie zur Verfügung standen. Mehrere Kleinwagen wurden den Kindern überlassen. Ein BMW und ein Pick-up wurden dem Betriebsvermögen zugeordnet. Dabei wurde jedoch nur eine Privatnutzung für den BMW mittels der 1-Prozent-Methode versteuert. Das Finanzamt akzeptierte das nicht.

Die Finanzverwaltung geht bei einem Pkw, der grundsätzlich für private Fahrten genutzt werden kann, davon aus, dass dieser auch für private Fahrten genutzt wird. Diesen sog. Anscheinsbeweis kann der Steuerzahler durch einen substantiierten Vortrag widerlegen. Er muss glaubhaft machen, dass die Privatnutzung ausgeschlossen war. Das versuchte der Steuerzahler hier geltend zu machen, indem er darlegte, dass der Pick-up sich nicht für private Fahrten wie der Fahrt zur Arbeit eignet und daher nur

der BMW für solche Fahrten genutzt wurde. Mit Ausnahme der Arbeitszeiten im Betrieb wurde der Pick-up des Steuerzahlers vor dessen Wohnhaus abgestellt und unterlag dort seiner Verfügungsgewalt. Für das Finanzamt war hier der Anscheinsbeweis nicht ausreichend erschüttert. Das angerufene Finanzgericht sah die Voraussetzungen für die Versteuerung eines privaten Nutzungsanteils hinsichtlich des Pick-ups dagegen als nicht gegeben an. Das Gericht folgte der Darlegung des Steuerzahlers, dass das Fahrzeug zu groß und ungeeignet gewesen sei. Zudem sei die Karosserie des Pick-ups mit Werbung seines Betriebes versehen gewesen. Das Finanzamt konnte zudem die tatsächliche Privatnutzung nicht belegen.

Der BFH hat dieses Urteil jedoch aufgehoben und die Klage abgewiesen, da die Privatnutzung des Pick-ups nach der 1-Prozent-Regelung zu erfolgen habe. Der Steuerzahler hat den Anscheinsbeweis nicht ausreichend erschüttert. Es ist dafür ein Vollbeweis notwendig. Eine bloße Behauptung der privaten Nichtnutzung oder Nutzung von Alternativfahrzeugen reichen nicht aus. Kombinationsfahrzeuge dieser Art sind allgemein für den Privatgebrauch geeignet und werden erfahrungsgemäß auch so genutzt. Ebenso irrelevant sind Firmenwerbung auf dem Fahrzeug oder mögliche Verschmutzungen durch betrieblichen Einsatz – erstere verstärkt sogar die Werbewirkung bei externer Nutzung. Das Argument, der Pick-up sei während der Arbeitszeiten betrieblich genutzt worden und daher privat unzugänglich, überzeugte den BFH auch nicht. Entscheidend ist, dass der Steuerzahler außerhalb der Arbeitszeiten Zugriff hatte. Auch die Wohnsituation des Steuerzahlers, die keine Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte erforderte, ändert nichts am Anscheinsbeweis. Der betrieblich genutzte BMW war zwar vergleichbar, zählte jedoch zum Betriebsvermögen und konnte daher nicht als uneingeschränkt verfügbares Privatfahrzeug gewertet werden.

Können Steuerzahler somit den Anscheinsbeweis der privaten Nutzung nicht erschüttern, so greift, wenn kein Fahrtenbuch geführt wurde, die 1-Prozent-Regelung. Die aktuelle Entscheidung belegt, dass zur Vermeidung von Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung lieber Fahrtenbücher bei Fahrzeugen des Betriebsvermögens geführt werden

sollten. Mittlerweile gibt es hier auch digitale Varianten.

Weitere Hinweise zum Führen eines Fahrtenbuchs hält der Bund der Steuerzahler in der *BdSt*-Broschüre „Steuern sparen mit dem Fahrtenbuch“ bereit, die im Jahr 2024 überarbeitet wurde. Diese und weitere Materialien sind für Mitglieder online unter <https://steuerzahler.de/broschueren> abrufbar.

NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter www.steuerzahler.de.

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und **kostenfrei** unter: **Tel. 0711-767740** oder **E-Mail: info@steuerzahler-bw.de**.